

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Änderung des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bad Harzburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

Bad Harzburg und Eckertal,
Bündheim und Schlewecke,
Harlingerode und Göttingerode,
Bettingerode,
Westerode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Bad Harzburg ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284)), in der zurzeit gültigen Fassung, eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bündheim-Schlewecke und Harlingerode sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bettingerode und Westerode sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitgliedspersonen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Harzburg erlassene „Dienstabweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3**Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Harzburg erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4**Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung ist die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5**Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bad Harzburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge der Stadt Bad Harzburg,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- c) der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart als stimmberechtigte Beisitzerin oder stimmberechtigter Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als stimmberechtigte bestellte Beisitzerinnen oder stimmberechtigte bestellte Beisitzer,
- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtatemschutzbeauftragten oder dem Stadtatemschutzbeauftragten als stimmberechtigte bestellte Beisitzerinnen oder stimmberechtigte bestellte Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe d und e werden von den in Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannten Stadtkommandomitgliedspersonen aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt und von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder stimmberechtigte Beisitzer in das Stadtkommando gewählt werden. Für die Wahl und das Bestellungsverfahren gilt Absatz 3.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d und e sowie die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 4, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der

Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, sowie der Stellvertreterin und des Stellvertreters) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Angehörigen des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als stimmberechtigte bestellte Beisitzerin oder stimmberechtigter bestellter Beisitzer.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe d werden vom Ortskommando aus den Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr gewählt und von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (5) Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer in das Ortskommando gewählt werden. Für die Wahl und das Bestellungsverfahren gilt Absatz 4.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 5, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.
- (8) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (11) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitgliedspersonen (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderen Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Die Mitgliedsversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliedsversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliedsversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliedsversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliedsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliedsversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterin und des Stellvertreters) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit gemäß § 20 Abs. 6 NBrandSchG erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (7) Über jede Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO) und die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die beiden Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister der betroffenen Ortsfeuerwehren eine hiervon abweichende Entscheidung treffen. Dazu muss eine neu zugezogene Kameradin oder ein neu zugezogener Kamerad oder eine Neubürgerin oder ein Neubürger, die oder der noch nicht Mitglied einer Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg gewesen ist, einen Antrag mit entsprechender Begründung stellen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Antrag, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 10

Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg unterhält eine zentrale Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung). Die Räumlichkeiten und die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge befinden sich im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Bad Harzburg. Das Hausrecht sowie die Verfügungsgewalt über die Fahrzeuge liegt bei der Ortsfeuerwehr Bad Harzburg.
- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) entscheidet die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart nach Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (4) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg (Anlage 1) sind zu beachten.

§ 11**Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg unterhält eine zentrale Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung). Alle Ortsfeuerwehren stellen nach Bedarf ihre Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart nach Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (4) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg (Anlage 2) sind zu beachten.

§ 12**Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt (Anlage: Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) und der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg).

§ 13**Ehrenmitgliedschaft**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14**Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister

für einen Zeitraum von max. 4 Jahren beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr (Kinder- und Jugendabteilung) sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Mitglieder der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrfrau/ 1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vollzieht der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,

- f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehرداریer hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen; der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist zu informieren. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind vor Beendigung der Mitgliedschaft Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm bei Bedarf eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bad Harzburg, 10.12.2019


Abrahms
Bürgermeister



Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg

§ 1

Organisation

Die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg. Sie besteht aus Jugendlichen des gesamten Stadtgebiets. Sie untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
- a) Einführung der Jugendlichen in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben einer aktiven Mitgliedsperson der Freiwilligen Feuerwehr.
 - b) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen. Insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstseins, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Bei der praktischen und feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsperson zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Harzburg wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

Bad Harzburg sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.

- (2) Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Harzburg vom Stadtkommando gewählt und von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - c) Aufstellung des Dienstplanes,
 - d) Führung des Mitgliedsverzeichnisses und Dienstbuches,
 - e) Vorbereitung und Leitung der Mitgliedsversammlungen,
 - f) Vorbereitung und Leitung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - g) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - h) Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Harzburg, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.
- (4) Von der als Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem als Stadtjugendfeuerwehrwart beauftragten Person und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis durch die Stadt Bad Harzburg anzufertigen. Die Stadt trägt die Kosten.

§ 4

Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart ist das Bindeglied zwischen der Stadtjugendfeuerwehr und der Ortsfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart fungiert als erste Ansprechpartnerin oder als erster Ansprechpartner der Jugendlichen für die Belange der Ortsfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Ortskommando der Ortsfeuerwehr gewählt und vom Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die:

- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) Mitarbeit an Dienstplänen,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - d) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - e) Zusammenarbeit mit der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - f) Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - g) Mitarbeit und Teilnahme/Unterstützung bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- (4) Von der als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart beauftragten Person und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis durch die Stadt Bad Harzburg anzufertigen. Die Stadt trägt die Kosten.

§ 5

Ausschuss der Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den zwei stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen oder den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten und den Jugendwartinnen oder Jugendwarten der Ortsfeuerwehren sowie der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) und der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr und den Jugendsprechern oder Jugendsprecherinnen als stimmberechtigte Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Kinder und Jugendarbeit im Stadtbereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
 - d) Vorschlagsrecht der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die unter § 5 Abs. 2 a und b genannten Mitgliedspersonen des Stadtkommandos können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen

abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart und einem Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Anforderung zuzuleiten.

§ 6

Mitgliedsversammlung der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg einzuberufen. An der Mitgliederversammlung können die unter § 5 Abs. 2 a und b genannten Mitgliedspersonen des Stadtkommandos der Satzung der Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliedsversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes,
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedspersonen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliedspersonen der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn eine Mitgliedsperson es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitgliedspersonen (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitgliedspersonen der Jugendabteilung gegenüber der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendwartinnen oder den Jugendwarten zu vertreten.

§ 8**Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren — Feuerwehrverordnung — FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) in der zurzeit gültigen Fassung haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 9**Funktionsabzeichen**

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10**Inkrafttreten**

Vorstehende Grundsätze der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) wurden am 10.12.2019 vom Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 10.12.2019.

Bad Harzburg, 10.12.2019

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister


ABRAHMS



**Grundsätze über die
Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg**

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg, und eine Abteilung der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg. Sie untersteht der Aufsicht der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) sind insbesondere
- a) spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - b) Anleitung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - c) Unterweisung in der Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
- a) Spiel und Sport,
 - b) Basteln,
 - c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
 - d) Brandschutzerziehung,
 - e) Verkehrserziehung,
 - f) Gesundheitserziehung,
 - g) Umweltschutz.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) dürfen nicht durchgeführt werden:
- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
 - b) feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (5) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Erwartungen

Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) soll

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitwirken,
- b) in eigener Sache gehört werden,
- c) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen,
- d) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen befolgen,
- e) die Kameradschaft pflegen und fördern.

§ 4

Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Leiterin der Kinderfeuerwehr oder der Leiter der Kinderfeuerwehr und die Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrausschusses aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Harzburg, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll vom Stadtkommando gewählt und von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt..
- (2) Alternativ ist gem. § 7 Abs. 5 Feuerwehrverordnung die Beauftragung einer geeigneten Fachberaterin/eines Fachberaters mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) möglich.
- (3) Von der als Leiterin der Kinderfeuerwehr oder dem als Leiter der Kinderfeuerwehr beauftragten Person und den Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und den Betreuerinnen oder Betreuern ist vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis durch die Stadt Bad Harzburg anzufertigen. Die Stadt trägt die Kosten.
- (4) Die Abberufung der mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) berufenen Person erfolgt analog § 8 Abs. 7 Feuerwehrverordnung.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,

- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie mit der Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart
- e) Teilnahme an dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss

§ 5

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) wurden am 10.12.2019 vom Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 10.12.2019.

Bad Harzburg, 10.12.2019

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister


ABRAHMS

